

II. Zusammenfassung der gerichtlichen Argumentation

Der Oberste Gerichtshof hob die Entscheidung auf und lehnte es ab, der Klage stattzugeben. Das Gericht stellte klar, dass das Fahrzeug als bewegliche Sache dem in Art. 186 GZGB festgelegten allgemeinen Grundsatz der Eigentumsübertragung an beweglichen Gegenständen zugeordnet ist. Bei der Streitleistung hielt es der Oberste Gerichtshof für wesentlich, die Frage zu beantworten, ob der Kläger zum Zeitpunkt der Beschlagnahme Eigentümer des Fahrzeugs war. Dies war wichtig für die Feststellung ob ein Rechtsmangel vorlag. Wenn der Vollstrecker das Fahrzeug des Klägers wegen der Schulden des Beklagten beschlagnahmte, konnte dies ein Grund für den Widerruf der Beschlagnahme sein, aber kein Grund dafür, den Kaufgegenstand als mangelhaft zu betrachten. Die Entscheidung des Vollstreckungsamtes beruhte auf der Tatsache, dass der Beklagte noch als Eigentümer des Fahrzeugs in der Registrierungsdatenbank der Service-Agentur des Innenministeriums registriert war. Das Gericht konzentrierte sich auf das Gesetz „über die Verkehrssicherheit“ und die Gesetze „über den Verkehr“ (das Gesetz über die Verkehrssicherheit tritt am 28.05.1999-01 ein/ 03/2014 in Kraft, später wurde es durch das Gesetz „über den Verkehr“ ersetzt). Das Gericht stellte klar, dass die Zulassung eines Fahrzeugs kein zivilrechtlicher Akt ist, sondern in den Anwendungsbereich des Verwaltungsrechts fällt. Dementsprechend entschied das Gericht, dass die Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug als beweglicher Gegenstand nur den Bestimmungen von Art. 186 GZGB unterliegt.

Zusätzlich zu dem oben genannten Gesetz gilt in Georgien das Gesetz über den Straßenverkehr, das am 04.04.1995 verabschiedet wurde und immer noch gilt. Am 17.07.2009 wurde eine Gesetzesänderung vorgenommen und Artikel 9¹

hinzugefügt, (mit dem Titel „Entstehung des Eigentums an einem Kraftfahrzeug“), wonach, außer einigen Ausnahmen der georgischen Gesetzgebung, das Eigentum an dem Kraftfahrzeug, ab dem Zeitpunkt der Registrierung bei der Service-Agentur des Ministeriums für innere Angelegenheiten Georgiens entsteht.“ Darüber hinaus ist als Grund für die Gesetzesänderung folgende Erläuterung angegeben: " Nach dem Gesetzesentwurf, tritt der Übergang des Eigentums an dem mechanische Kraftfahrzeug ab dem Zeitpunkt der Registrierung bei der Service-Agentur des Ministeriums für innere Angelegenheiten Georgiens in Kraft, wodurch die Fälle ausgeschlossen werden, in denen die Veräußerung eines Kraftfahrzeugs stattfindet, obwohl dies nicht in den Zulassungsunterlagen des Kraftfahrzeugs selbst widergespiegelt wird, was häufig sowohl für den neuen als auch für den alten Eigentümer viele rechtliche Schwierigkeiten mit sich bringt. "[<https://info.parliament.ge / file / 1 / BillReviewContent / 83660?>]. Gemäß Art. 7 VIII des Gesetzes über normative Akte und Art. 2 II GZGB scheint es so, dass dem Art. 9¹ des Straßenverkehrsgesetzes Vorrang gegenüber Art. 186 GZGB (als neueres und besonderes Gesetz) haben müsse. Der Oberste Gerichtshof hat das Gesetz über den Straßenverkehr jedoch überhaupt nicht angewandt und auch nicht begründet, warum Art. 9¹ nicht berücksichtigt werden sollte.

Gocha Oqreshidze

► 1.10 - 10/2020

Die Rückwirkung des Gesetzes

Im öffentlichen Recht ist es möglich, dass die Wirkung eines neuen Gesetzes auf diejenigen Rechtsverhältnisse angewendet werden kann,

die auf der Grundlage eines alten Rechts entstanden sind und nicht beendet sind und noch andauern.

(Die Leitsätze des *Verfassers*)

Art. 24 des Gesetzes über normative Akten

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 21. Juni 2007 JBS-21-21 (K-07)

I. Sachverhalt

Der Kläger (ehemaliger Staatsanwalt) bekam eine Leibrente, die gleich hoch war, wie des Gehalts des im Dienst befindlichen Staatsanwalts. Infolge einer Gesetzesänderung am 23.12.2005 wurde die Leibrente des Klägers durch eine monatliche Rente ersetzt, die die Höhe der Rente reduzierte. Der Kläger reichte eine Klage gegen den einheitlichen staatlichen Sozialversicherungsfond ein und forderte die Wiedereinsetzung des ursprünglichen Rentenbetrags. Dem Kläger zufolge entfaltete das Gesetz rechtswidrig eine Rückwirkung, die seine rechtliche Position verschlechterte. Der Angeklagte hat die Klage nicht anerkannt. Das erstinstanzliche Gericht hat der Klage nicht stattgegeben. Das Stadtgericht stellte fest, dass das in Art. 6 GZGB vorgesehene Verbot der Rückwirkung auf das Gesetz nur für privatrechtliche Beziehungen gilt und seine Ausweitung auf dem öffentlichen Recht - dem Verwaltungsrecht – unzulässig war. Der Berufung wurde jedoch vom Berufungsgericht stattgegeben, das die Entscheidung des Gerichts der ersten Instanz aufhob. Das Berufungsgericht entschied, dass die Gesetzesänderung nicht die bereits festgelegte Rentenvergütung betraf und dass sie nur die Höhe der künftig zu fordernden Entschädigung ändern würde.

II. Zusammenfassung der gerichtlichen Argumentation

Der Oberste Gerichtshof prüfte und bestätigte die Kassationsbeschwerde des einheitlichen staatlichen Sozialversicherungsfonds in der Zusammensetzung der Großen Kammer. Dementsprechend hat, laut der Art. 17 V des Organgesetzes über gemeinsame Gerichte, die gerichtliche Auslegung von Normen bindende Wirkung für die Gerichtsbarkeit. Der Gerichtshof stellte klar, dass laut Art. 47 des Gesetzes über normative Akte das Parlament ermächtigt ist, dem Gesetz Rückwirkungskraft zuzusprechen, es sei denn, das Gesetz „verschärft die Haftung“ (das Gesetz über normative Gesetze wurde am 01.01.2010 für kraftlos erklärt, nach dem die neue Ausgabe des Gesetzes in Kraft getreten ist. In der neuen Ausgabe ist die Rückwirkung des Gesetzes in Art. 24 geregelt.)

Das Kassationsgericht stellte klar, dass die Einschränkung der Obergrenze des Rentenbetrags keine „Verschärfung der Haftung“ darstellt. Der Gerichtshof stellte klar, dass das öffentliche und das private Recht unterschiedlich sind, während das Verwaltungsrecht ein wesentlicher Bestandteil des öffentlichen Rechts darstellt. Nach Ansicht des Gerichts kann die Kürzung der Rente nicht als Rückwirkung des Gesetzes angesehen werden, sondern ist "eine rechtliche Umgestaltung des sozialen Rechts". In diesem Fall liegt keine Maßnahme vor, die in der Vergangenheit ergriffen und in der Vergangenheit abgeschlossen wurde, wodurch das neue Gesetz die Verantwortung des Klägers verschärfte. Die Höhe der Sozialhilfe wird vom Wohl des Staates bestimmt, und hat daher einen kontinuierlichen Charakter und kann sich je nach wirtschaftlicher und sozialer Realität des Landes ändern. Dementsprechend gilt dieser Grundsatz im öffentlichen Recht nicht, dass ein neues Gesetz nicht für die Beziehungen gilt, die während der Wirkung

des alten Gesetzes entstanden sind und ihre Wirkung noch weiter entfalten. Andernfalls würde es nach Ansicht der Kammer unmöglich sein, zum Beispiel, neue Steuervorschriften einzuführen. In Anbetracht dessen wurde der Forderung nicht stattgegeben.

III. Kommentar

Die folgenden Worte der Großen Kammer können in der Praxis besonders relevant werden: "Die Ansicht, dass das neue Gesetz nicht für Beziehungen gilt, die sich aus dem alten Gesetz ergeben, die nicht beendet sind und noch weiter die Wirkung entfalten, gilt nicht für das öffentliche Recht." In der Praxis gab es Versuche, diese Wörter so zu interpretieren, dass es den Anschein hat, dass die Rückwirkung des Gesetzes im öffentlichen Recht überhaupt nicht gilt. [Entscheidung des Stadtgerichts Tiflis 293 / 7786-17 vom 29.11.2008, die offensichtlich falsch ist.] Vielmehr stammt das Rückwirkungsverbot des Rechts ursprünglich aus dem öffentlichen Recht (meist im Strafrecht). Eine interessante Diskussion über die Rückwirkung des Gesetzes wurde in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA, *Stogner v. Kalifornien*, 539 USA 607 entwickelt. Im Allgemeinen sind die Befugnisse des Staates im Bereich Steuern und Sozialhilfe breit. Die Große Kammer betont, dass die Ausgabe einer Rente fortlaufender Natur ist - es handelt sich nicht um eine Handlung, die in der Vergangenheit stattgefunden hat und bereits abgeschlossen ist. Daher gehört die Bestimmung der Höhe der Rentenauszahlung für den Staat nicht der Vergangenheit an, sondern gewinnt jedes Jahr eine neue Bedeutung und zwingt den Staat, unter Berücksichtigung der aktuellen sozialen und wirtschaftlichen Umstände neu zu bestimmen, welchen Teil des Haushalts er für die Sozialhilfe zuweisen kann. Aus diesem Grund hat der

Oberste Gerichtshof die Befugnisse des Staates zur Bestimmung der Höhe der Rente nicht eingeschränkt und erklärt, dass die Einführung einer anderen gesetzlichen Regelung in dieser Kategorie keine Rückwirkung bedeutet. Vermutlich wäre es rückwirkend, wenn das Parlament zusammen mit der Änderung in der Vergangenheit auch die Höhe der Rente reduziert und den Empfängern von Sozialhilfe die Verpflichtung auferlegt hätte, die Differenz zurückzuzahlen.

Gocha Oqreshidze

► 2.1 - 10/2020

Entlassung des Schuldirektors

Der Grund für die Entlassung des Schuldirektors ist die Existenz von nur „auf dem Papier“ beschäftigten Mitarbeiter (der das Gehalt bekommt, obwohl die Arbeit tatsächlich von einer anderen Person geleistet wird) und die Bereitstellung zusätzlicher bezahlter Dienstleistungen für die Schüler durch den Lehrer der in der Schule beschäftigt ist.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Artikel 37 I g) des Arbeitsgesetzbuches

Artikel 33 III, 43 I f), 49 VI1, IX des Gesetzes über die allgemeine Bildung

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 21. Februar 2020 № sb-1581-2019

I. Sachverhalt

An der Schule wurde eine Inspektion durchgeführt, bei der festgestellt wurde, dass es verschiedene Verfehlungen gab (formelle Beschäfti-